

Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I 1996 S. 456), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), geändert durch ÄndG vom 29.10.1969 (GVBl. I S. 199), Art. 24 OwiG-AnpassG vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 598), Art. 6 AufgabenverlagerungsG vom 31.01.1978 (GVBl. I S. 109) und Art. 7 G vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein in der Sitzung am 04. November 1997 für die Friedhöfe der Stadt Lorch am Rhein folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Lorch am Rhein. Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Lorch, sowie in Ransel teilweise der Kirchengemeinde.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Der Magistrat kann diese Aufgaben in den Stadtteilen an den jeweiligen Ortsvorsteher als Ehrenbeamter der Stadt Lorch delegieren.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lorch am Rhein waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof der Stadt Lorch hatten,
3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden,
4. unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Lorch in einem Alters- oder Pflegeheim an anderen Orten Aufnahme gefunden haben und dort verstorben sind.

Die Bestattung der Personen gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 erfolgt auf dem Friedhof des Stadtteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten; über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrates der Stadt Lorch/Rhein. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Es wird ein vom Magistrat festzusetzender Zuschlag auf die jeweils gültigen Gebührensätze erhoben.

§ 4

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle **und motorisierte Schubkarren mit Gummilaufwerk**, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 9. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden; ausgenommen Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften.

§ 7

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung einer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen ist. Die Berechtigungskarte wird einmalig bzw. für fünf Kalenderjahre ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentsnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Übrig gebliebener Erdaushub ist nach Herrichtung der Grabstätte zu beseitigen.
- (11) Abgelegte Grabsteine und Grabeinfassungen, die für die Gestaltung eines neu belegten Grabes wiederverwendet werden sollen, dürfen maximal für die Dauer eines Jahres auf den dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden. Für Beschädigungen während der Lagerfrist übernimmt die Stadt keine Haftung. Sind die Lagerplätze voll belegt oder konnten auf einzelnen Friedhöfen noch keine Lagerstätten eingerichtet werden, so dürfen Grabsteine und -einfassungen nicht auf dem sonstigen Friedhofsgelände gelagert werden.
- (12) Grabsteine und Grabumrandungen, die abgebaut und nicht innerhalb eines Jahres wiederverwendet werden, müssen von dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten beseitigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag bis 14.30 Uhr sowie Freitag vormittag bis 10.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 9

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Verrottung von Holzsärgen muß gewährleistet sein.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte kann durch das Trauerhaus geregelt werden. Ist dies nicht gewährleistet, erfolgt der Transport des Sarges durch das Friedhofspersonal bzw. durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen.
- (8) **Das Trauerhaus kann die Durchführung des Transports des Sarges dem mit der Durchführung der Bestattung beauftragten Beerdigungsinstitut oder anderen Firmen übertragen.**

§ 10

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen mindestens 25 Jahre, für Aschen und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens 15 Jahre. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung gewährt werden.

§ 11

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; Umbettungen innerhalb der Stadt in den letzten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten **und Wahltiefengrabstätten**
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) **Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschenbestattungen**
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufes der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 15

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen

A. Reihengrabstätten

§ 16

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Über die Reihenfolge der Belegung der einzelnen Friedhofsteile der Friedhöfe der Stadt Lorch entscheidet der Magistrat.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann im begründeten Ausnahmefall gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr erteilt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung kann nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, damit die Friedhofsverwaltung im Bedarfsfall über das Grab verfügen kann.

§ 17

(1) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengräber haben im allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge:	1,00 m
Breite:	0,70 m
Mindestabstand:	0,30 m (Länge und Breite)

2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge:	2,00 m (wenn es auf Grund der bisherigen Grabeslänge in Grabreihen erforderlich ist, ausnahmsweise bis 2,20 m)
Breite:	0,90 m
Mindestabstand:	0,30 m (Länge und Breite)

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den unter Abs. 2 genannten Maßen, wenn dies mit der Belegung des Friedhofs in Einklang steht, zulassen.

§ 18

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld und schriftliche Benachrichtigung bekanntzumachen. In dringenden Fällen genügt eine telefonische Benachrichtigung zwei Tage vorher durch die Friedhofsverwaltung.

B. Wahlgrabstätten

§ 19

- (1) Wahlgrabstätten **und Wahltiefengrabstätten** sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

Grabflächen, die für Wahlgrabstätten zur Verfügung stehen, sind vom Magistrat der Stadt Lorch/Rhein für den jeweiligen Friedhof festzulegen, wenn hierzu die Möglichkeit besteht. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht vollbelegten Wahlgrabes, nicht.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnen werden keine gesonderten Wahlgräber ausgewiesen. Bei dem Wunsch eines Wahlgrabes sind in diesem Fällen Grabstellen nach § 20 zu erwerben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche, **bei doppeltiefer Bestattung der 1. Leiche auch davor**, kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligten Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten der unter Abs. 4 Ziffer 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 4 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Stadt Lorch/Rhein sein.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 19 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge über.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 20

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat im allgemeinen folgende Maße:

Länge:	2,00 m (wenn es auf Grund der bisherigen Grabeslänge in Grabreihen erforderlich ist, ausnahmsweise bis 2,20 m)
Breite:	0,90 m, bei Doppelgräbern 2,00 m
Der Abstand zwischen Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m.	

Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.

C. Urnenreihengrabstätten

§ 21

- (1) Aschen werden - wenn möglich - in Urnenreihengrabstätten beigesetzt, ansonsten in Reihengrabstätten. Die Lage der Urnenreihengrabstätten wird für den jeweiligen Friedhof, wenn möglich, vom Magistrat der Stadt Lorch/Rhein festgelegt.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne den Anspruch auf eine weitere Bestattung kann in begründeten Ausnahmen gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr erteilt werden.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten haben im allgemeinen folgende Maße (Grabbeete einschließlich Einfassung):

Länge:	1,00 m
Breite:	0,70 m
Abstand:	0,30 m

D. Anonyme Grabstätten

§ 22

Es werden vom Magistrat der Stadt Lorch/Rhein auf jedem Friedhof Grabflächen für anonyme Erd- und Aschenbestattungen ausgewiesen. Anonyme Grabstätten dürfen weder mit Grabmal, Grabeinfassung noch mit sonstigem Grabschmuck ausgestattet werden. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die in anonymen Grabstätten bestatteten Personen. Die Grabflächen werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet, mit Gras eingesät und gepflegt.

§ 23

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengrabstätten und *Wahlgrabstätten* für Erdbestattungen gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den bestehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

- (1) Auf den Friedhöfen, wo dies möglich ist, werden in gleichwertiger Lage Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Ebenso werden gem. § 22 Grabfelder für anonyme Gräber eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften oder in einem Grabfeld für anonyme Grabstätten liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 25

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 26) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
Bis zur entgeltigen Errichtung eines Grabmales soll die Grabstelle mit einem Holzkreuz versehen werden, welches den Namen des Verstorbenen trägt.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
- | | |
|---------------------------|----------------|
| ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe | 0,12 m, |
| ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m, |
| und ab 1,50 m Höhe | 0,18 m. |
- Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 26

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen; dieses sind wegen der Hanglage und den damit verbundenen Schwierigkeiten in bezug auf die Standsicherheit der Grabmale und -einfassungen die Friedhöfe der Stadtteile Lorch und Lorchhausen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verarbeitet werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
 2. Als Material ist Kunststoff nicht zugelassen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen der Stadtteile Lorch und Lorchhausen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- stehende Grabmale:	Höhe:	0,60 bis 0,80 m,
	Breite:	bis 0,45 m,
	Mindeststärke	0,12 m;
-liegende Grabmale:	Höhe:	bis 0,35 m,
	Breite:	bis 0,45 m,
	Mindesthöhe	0,12 m;
 2. auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

- stehende Grabmale:	Höhe:	bis 1,00 m;	bis 1,20 m,
	Breite:	bis 0,70 m;	bis 0,70 m
	Mindeststärke	0,12 m;	0,14 m
-liegende Grabmale:	Breite	bis 0,50 m,	
	Höchstlänge:	bis 0,70 m,	
	Mindesthöhe	0,12 m.	
- (3) Auf Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen der Stadtteile Lorch und Lorchhausen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. Stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe:	bis 1,00 m;	bis 1,20 m
Breite:	bis 0,70 m;	bis 0,70 m
Mindeststärke:	0,12 m;	bis 0,14 m

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe:	bis 1,00 m,
Breite:	ab 0,70 bis 1,40 m,
Mindeststärke:	0,18 m;
 2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten:

Breite:	bis 0,60 m,
Länge:	bis 0,90 m,
Mindesthöhe:	0,16 m;

b) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,18 m;

c) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,20 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe: 0,18 m

- (4) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | | |
|---------------------|---------------------|----------------|
| -liegende Grabmale: | Größe: | 0,40 x 0,40 m, |
| | Höhe der Oberkante: | 0,15 m; |
| -stehende Grabmale: | Grundriß maximal | 0,35 x 0,35 m, |
| | Höhe bis | 0,90 m. |
- (5) Grabstätten in Grabfeldern für anonyme Bestattungen werden ebenerdig gehalten und mit Gras eingesät. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabmale errichtet werden.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Stadt verlegt werden.
- (7) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (8) Unbeschadet der Vorschrift des § 25 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 zulassen, **z.B. für schrägstehende Schriftplatten und Gedenktafeln, wo dies von der Lage eines Grabes her möglich ist**. Vollardeckungen sind nur ausnahmsweise und auf Antrag zulässig, wenn sichergestellt ist, daß das anfallende Niederschlagswasser in der Grabstelle versickern kann.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich, angebracht werden.

§ 27

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Vollardeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm, Holzkreuze und Holzeinfassungen zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

§ 28

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, da sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 27 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht.
Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen - trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung - nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 29

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.
Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Zum Zwecke des Grabaushubes dürfen an benachbarten Grabstellen, wenn dies notwendig ist, von der Friedhofsverwaltung Grabsteine und Grabumrandungen ohne vorherige Benachrichtigung abgelegt werden. Die Grabsteine und Grabeinfassungen müssen auf Kosten der Stadt wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 30

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise (§ 25) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätten gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die möglichst unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 31

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandsetzung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 32

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf des Ruherechts kann der Magistrat über den weiteren Erhalt einer solchen Grabstätte mit besonderem Status beschließen. **Bei Grabstätten mit besonderem Status (z.B. Pfarrer-, Schwesterngräber, Gräber von Ehrenbürgern/innen, Gräbern von Bürgermeister/innen) wird das Ruherecht auf 50 Jahre festgesetzt. Berechnet wird das Nutzungsrecht für ein Reihengrab. Den Erben bzw. Nutzungsberechtigten ist ein früheres Räumen der Grabstätten zu gestatten.**

§ 33

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 1. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Aschengrabstätten und **der anonymen Grabstätten**,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes und des Nutzungsberechtigten,
 3. ein Verzeichnis nach § 28 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 36

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung der letzten Bekanntmachung , mit Geldbuße geahndet werden.

§ 37

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Lorch vom 22. November 1991 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18.03.1994 außer Kraft.

65391 Lorch/Rhein, den 01.12.1997

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

- *Günter Retzmann* -
B ü r g e r m e i s t e r

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I 1996 S. 456), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein in der Sitzung am 04. November 1997 für die Friedhöfe der Stadt Lorch am Rhein die folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 04.11.1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben; das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Lorch gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung | 170,-- DM |
| über eine Woche Zusatzgebühr pro Tag, wenn längere Aufbewahrungszeit nicht durch Friedhofsverwaltung zu verantworten ist | 25,-- DM |
| einer Wasserleiche | 240,-- DM |
| – Reinigen je Person und angefangener Stunde | 60,-- DM |

- | | |
|---|------------------|
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne | 85,-- DM |
| 3. Für das Einstellen einer Leiche, die außerhalb der Friedhöfe der Stadt Lorch bestattet wird, je angefangenen Tag | 120,-- DM |
| 4. Für die Benutzung des Sezierraumes zur Leichenöffnung je angefangenen Tag | 190,-- DM |
| – für die Gestellung von Hilfskräften zur Leichenöffnung
je Person und Stunde | 70,-- DM |
| – für sonstige Hilfeleistungen je Person und Stunde | 60,-- DM |
| – für Reinigen und Desinfektion nach Leichenöffnungen je Person und Stunde | 100,-- DM |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. a) Kinder ab 5 Jahre und Erwachsene
in einem normal tiefen Grab | 1.060,-- DM |
| b) Kinder ab 5 Jahre und Erwachsene
in einem Tiefengrab
(Zusätzlich den tatsächlich entstandenen Kosten für eine Zwischenplatte) | 1.340,-- DM |
| 2. Kinder bis 5 Jahre | 360,-- DM |
| 3. Frühgeburt unter 6 Monate, für die keine besondere Grabstätte
in Anspruch genommen wird | 90,-- DM |
| 4. Beisetzung von Aschenresten | 290,-- DM |

(2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

1. Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 %,
2. für Bestattungen an sonstigen Tagen außerhalb der Dienstzeit ein Zuschlag von 50 %.

- (3) Werden Leistungen im Rahmen der vorstehenden Absätze sowie des § 12 Nr. 2 erbracht, ermäßigt sich die Gebühr ganz oder teilweise, je nach Umfang der kostenlos erbrachten Nachbarschaftshilfe.
- (4) Bei Friedhofsangelegenheiten ist Auslagenersatz bei einer Verschiebung des Bestattungstermines dann zu fordern, wenn dadurch erhöhte Kosten entstehen.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für die Umbettung einer Aschenurne | |
| a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lorch | 580,-- DM |
| b) nach einem Friedhof in einer anderen Gemeinde | 380,-- DM |
| 2. Die Umbettung einer Leiche wird durch ein Bestattungsinstitut, nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, vorgenommen. | |
| Genehmigungsgebühr für die Umbettung einer Leiche | 60,00 DM |

§ 8

Zusätzliche Kosten

Für etwaige zusätzliche Arbeiten (wie Grabstein ablegen etc.) werden **60,-- DM** je Arbeitsstunde erhoben. Für etwaige anfallende Materialkosten (z.B. Zwischenplatte für ein Tiefengrab) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Kosten für den Einsatz von Maschinen werden nach den Gebührensätzen aus dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lorch am Rhein erhoben, wenn sie aufgrund einer Besonderheit notwendig werden, die der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat oder beim Ausführen von Arbeiten, die vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben wurden.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen sowie an anonymen Grabstätten

Für die Überlassung von Nutzungsrechten auf **25 Jahre bzw. 15 Jahre** an Reihengrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Für eine Reihengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht) | 480,-- DM |
| bei Urnenbestattung im Reihengrab (15 Jahre Nutzungsrecht) | 500,-- DM |
| 2. für eine Kinder-Reihengrabstätte | 120,-- DM |
| 3. für eine Urnenreihengrabstätte | 240,-- DM |
| 4. für anonyme Grabstätten | 1.200,-- DM |
5. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die 25 Jahre Nutzungszeit, berechnet:
Dies sind bei 25 Jahren bzw. 15 Jahren Nutzungszeit
- | | | |
|----------|---|---|
| 1 Jahr | = | 4 % |
| 2 Jahre | = | 8 % |
| 3 Jahre | = | 12 % (jährliche Erhöhung um 4 %) bis |
| 25 Jahre | = | 100 % |
6. Der Magistrat kann für Friedhöfe der Stadt Lorch ganz oder teilweise die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihen- bzw. Reihen-Tiefengräbern für Erd- und Aschenbestattungen versagen.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind je Grabstelle **2.400,-- DM** zu entrichten.
2. Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach § 19 der Friedhofsordnung berechnen sich die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil an der Verlängerungszeit, bezogen auf die Nutzungszeit von 40 Jahren:
- | | | |
|----------------|---|--|
| 1 Jahr | = | 60,-- DM |
| 2 Jahre | = | 120,-- DM |
| bis zu 3 Jahre | = | 180,-- DM (jährliche Erhöhung um 2,5 %) |
| bis 40 Jahre | = | 2.400,-- DM |
3. Der Magistrat kann für Friedhöfe der Stadt Lorch ganz oder teilweise den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen versagen, aber auch kleineren Laufzeiten zustimmen. Die Gebühren werden entsprechend dem Anteil der Laufzeit an der Regellaufzeit berechnet.

§ 11

Genehmigungsgebühren von Grabmalen, Einfriedungen und Abdeckplatten einschließlich der späteren Entsorgung

1. Für die Genehmigung
 - a) zur Errichtung von Grabmalen, **schrägstehenden Schriftplatten und Gedenktafeln** für ein Einzelgrab **110,-- DM**
 - b) zur Errichtung von Grabmalen, **schrägstehenden Schriftplatten und Gedenktafeln** für ein Doppelgrab **170,-- DM**
 - c) zur Errichtung von Einfriedungen für ein Einzelgrab **110,-- DM**
 - d) zur Errichtung von Einfriedungen für ein Doppelgrab **170,-- DM**
 - e) zur Errichtung von Einfriedungen für ein Kinder- oder Urnenreihengrab **95,-- DM**
 - f) zur Errichtung von Grabmalen, **schrägstehenden Schriftplatten und Gedenktafeln** für ein Kinder- oder Urnenreihengrab **95,-- DM**
 - g) für eine Abdeckplatte für ein Einzelgrab **110,-- DM**
 - h) für eine Abdeckplatte für ein Doppelgrab **170,-- DM**
 - i) für eine Abdeckplatte für ein Kinder- bzw. Urnenreihengrab **95,-- DM**
2. Für die Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhofsanlage beträgt die Gebühr
 - a) einmalig **90,-- DM**
 - b) für 5 Jahre **250,-- DM**

§ 12

Sonstige Gebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde je Urkunde **80,-- DM**
2. Für die Gestellung von Sargträgern je Träger **42,-- DM**
(erfolgt nur ausnahmsweise durch die Stadt Lorch) + (durch die Stadt jeweils zu zahlende Lohnnebenabgaben)
3. Kostenersatz pro Bestattung **40,-- DM**
4. Für die Bescheinigung, daß eine Grabstelle zur Verfügung steht oder ähnliche Bescheinigungen **10,-- DM**
5. Aushänge von Todes- oder Dankesanzeigen für die Dauer von bis zu 7 Tagen in den Aushangkästen **15,-- DM (jeweils)**

§ 13

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür **65,-- DM** je Arbeitsstunde erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 22. November 1991 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18. März 1994 außer Kraft.

65391 Lorch/Rhein, den 01.12.1997

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

- Günter Retzmann -
B ü r g e r m e i s t e r